



Verhaltensgrundsätze

Aus den Rechtgrundlagen lassen sich folgende Grundsätze für die Nutzung von Social-Media-Anwendungen durch Lehrkräfte formulieren:

Das **Verhältnis von Lehrkräften zu Schülerinnen und Schülern** ihrer Schule ist zu keiner Zeit ein privates, sondern immer ein dienstliches. Somit stellt die digitale Kommunikation zwischen Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern ihrer Schule über dienstliche Social-Media-Kanäle den Regelfall dar. Dies gilt, solange die Schülerinnen und Schüler der Schule angehörig sind.

Die Regeln, die für die tägliche schulische **Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern** gelten, gelten unverändert ebenso für die außerschulische wie auch für die digitale Kommunikation.

Da nicht alle Schülerinnen und Schüler privat eigene Social-Media-Accounts betreiben, können Lehrkräfte auf Basis der Gleichbehandlungsgrundsätze nicht deren **Follower** sein. Vor dem gleichen Hintergrund sind **Likes** durch Lehrkräfte für Beiträge von Schülerinnen und Schülern in deren privaten Kanälen zu unterlassen.

Lehrkräfte sind gehalten, **Freundschaftsanfragen von Schülerinnen und Schülern** an ihre privaten Social-Media-Konten grundsätzlich abzulehnen.

Informationen, die Lehrkräfte den privaten Social-Media-Auftritten von Schülerinnen und Schülern entnehmen, dürfen in dienstlichem Kontext keine Verwendung finden. Hiervon ausgenommen sind besondere Vorkommnisse (vgl. §29 ADO).

Auch bei der **Nutzung von privaten Social-Media-Anwendungen** ist Lehrkräften ein äußeres Verhalten untersagt, das den Eindruck erwecken kann, sich gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu richten.

Der Betrieb von privaten Social-Media-Kanälen wie z. B. Youtube, Instagram, TicToc durch Lehrkräfte zur Verbreitung von Inhalten kann als **Nebentätigkeit** gewertet werden und ist ggf. vom Dienstherrn zu genehmigen.

Ansprechpersonen

Für Fragen rund um das Thema „Nutzung von Social Media durch Lehrkräfte“ erreichen Sie uns in den Fachdezernaten der Bezirksregierung Münster:

Dirk Anton Allhoff

Bezirksregierung Münster
Dezernat 46 (Bildung in der digitalen Welt)
Telefon: 0251 / 411 2836
E-Mail: dirk.allhoff@brms.nrw.de

Maren Moldenhauer

Bezirksregierung Münster
Dezernat 48 (Schulrecht)
Telefon: 0251 / 411 2412
E-Mail: maren.moldenhauer@brms.nrw.de

Herausgeber: Bezirksregierung Münster, Domplatz 1–3,
48143 Münster, Telefon: 0251 411-0, Fax: 0251 411-3414,
Internet: www.brms.nrw.de, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de,
Bild: Pexels.com

Privat trifft Dienst

Informationen zur Nutzung von Social Media durch Lehrkräfte



Hintergrund

Die Nutzung sozialer Medien, sozialer Netzwerke oder „Social Media“ gehört heute zum Alltag. Messenger, Foto- und Videoplattformen, Cloudspeicherdienste, die klassische Homepage oder Blogs werden nicht nur im privaten Umfeld genutzt, sondern kommen auch im schulischen Kontext im Rahmen der **schulorganisatorischen und pädagogischen Aufgabenerfüllung** zum Einsatz.

Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung von Schule und des gegebenen Rechtsrahmens, z. B. des Datenschutzes, erachtet die Bezirksregierung Münster die Nutzung von Social-Media-Anwendungen, die nicht von der Schule bereitgestellt wurden, für die **Erfüllung von Dienstaufgaben** für ungeeignet.

Zur Erfüllung des ihr übertragenen Bildungs- und Erziehungsauftrags stattdet der zuständige Schulträger gemäß §79 Schulgesetz NRW seine Schulen u. a. mit Arbeits- und Kommunikationsplattformen aus. Darüber hinaus stellt das Land NRW allen öffentlichen Schulen die Landeslösung LOGINEO NRW kostenfrei zur Verfügung.

Nutzung privater Social-Media-Accounts

Das Dienstverhältnis, in dem Lehrkräfte stehen, bringt mit sich, dass diese auch außerhalb ihrer Dienstzeit gegenüber einer mehr oder weniger großen Öffentlichkeit nicht allein als Privatpersonen, sondern auch hier als Amtsträger wahrgenommen werden. Besondere Bedeutung kommt diesem Umstand bei der Nutzung von Social-Media-Anwendungen zu. Da der Kreis der Empfangenden hierbei in aller Regel nicht vollständig der Kontrolle der „Sendenden“ unterliegt, stellen ein **klares Rollenverständnis** der Lehrkräfte und die **Wah-**

rung professioneller Distanz wichtige Aspekte dar.

Die folgende Information soll der Sensibilisierung von Lehrpersonal im Umgang mit ihren privaten Social-Media-Accounts dienen.

Indem nicht - auch nicht unbewusst - gegen allgemein gültige Verhaltensregeln oder geltendes Recht verstoßen wird, können subjektive oder objektiv dienst- bzw. strafrechtlich relevante Grenzüberschreitungen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen vermieden werden.

Aspekte von Social-Media-Anwendungen

Social-Media-Anwendungen sind in ihren Funktionalitäten meist nicht klar voneinander abgegrenzt. Sie bieten in aller Regel allesamt Möglichkeiten zur Kommunikation, zum Austausch von Informationen und Dateien und dienen als Bühne zur Darstellung einer Organisation oder der eigenen Person.

Kommunikation – chatten, mailen

Messenger wie Signal, WhatsApp, Telegram, iMessage etc. sind Anwendungen, über die dialogisch oder in Gruppen digital kommuniziert werden kann. Schülerinnen und Schüler kommunizieren digital miteinander vorrangig über Messenger. E-Mails werden zwar genutzt, dies aber eher in schulischem oder „geschäftlichem“ Kontext, z. B. bei Internetkäufen.

Datei- und Informationsaustausch – sharen

Über die Speicherdienste großer Anbieter wie Apples iCloud, Googles google drive oder Amazons aws, aber auch über z. B. Dropbox können Dokumente, Fotos, Audios, Videos anderen Nutzerinnen und Nutzern bereitgestellt werden.

Darstellung der eigenen Person – posten, bloggen, liken, folgen

Dienste wie Instagram oder facebook dienen primär der Präsentation der eigenen Person und der Verbreitung von Inhalten (posten, bloggen).

Autorinnen und Autoren können abonniert (followen) und deren Beiträge kommentiert werden (liken).

Rechtsaspekte

Beamtenstatusgesetz

Es steht außer Frage, dass Lehrkräfte im privaten Raum zur Nutzung sozialer Netzwerke berechtigt sind. Zu beachten ist allerdings, dass Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen, welches nicht auf die Trennung von Arbeit und privatem Leben aufbaut. Damit ist der dienstliche Status auch im privaten Leben relevant. Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend.

Lehrkräfte können demzufolge besondere Pflichten auch im privaten Kontext treffen. Bei der Nutzung von Social Media sind vor allem Aspekte zur politischen Treue- und Mäßigungspflicht, allgemeine Verhaltenspflichten sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

Allgemeine Dienstordnung

Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Zu den dienstrechtlichen Pflichten gehört es, u. a. das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen und bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren.